

Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung Schraden I
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren Schraden I, Verf.-Nr.: 6005 Q

Der Bodenordnungsplan für das Bodenordnungsverfahren Schraden I wurde auf der Grundlage des § 59 des Landwirtschafts Anpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit dem § 58 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) erarbeitet und am 26. September 2019 durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung genehmigt.

I. Offenlegungstermin des Bodenordnungsplanes

Der Bodenordnungsplan - textlicher Teil, Karten und weitere Bestandteile - zum Bodenordnungsverfahren Schraden I wird zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten ausgelegt.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

Dienstag, den	14.01.2020	von 09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch, den	15.01.2020	von 09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 15:30 Uhr

**im Amt Schradenland
Beratungsraum
Großenhainer Straße 25
04932 Gröden**

und vom

Montag, den	13.01.2020	von 09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag, den	16.01.2020	von 09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Freitag, den	17.01.2020	von 09:00 – 12:00 Uhr	

**beim Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung (vlf)
Parkstraße 1
03205 Calau**

Während der Auslegungszeit stehen Ihnen Mitarbeiter des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) und des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung (vlf) für Auskünfte zu den ausliegenden Unterlagen zur Verfügung.

II. Anhörungstermin

Zur Entgegennahme von Widersprüchen gegen den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Anhörungstermin durchgeführt. Die Anhörung der Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligten) über den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan erfolgt am

Dienstag, den	21.01.2020	von 09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
---------------	------------	-----------------------	-------------------

**im Amt Schradenland
Beratungsraum
Großenhainer Straße 25
04932 Gröden**

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Neben der nach § 59 Absatz 2 FlurbG bestehenden Möglichkeit der Einlegung eines Widerspruches im Anhörungstermin kann gemäß § 8a des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes

(BbgLEG) auch innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin schriftlich Widerspruch bei der für das Verfahren zuständigen Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an die

Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung Schraden I
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Regionalstelle Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs, so wird angenommen, dass er mit dem Bodenordnungsplan einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Sie können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat dem Verhandlungsleiter im Anhörungstermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Vollmachtsvordrucke sind beim Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung erhältlich. Dort kann auch Ihre Unterschrift beglaubigt werden. Bereits in der vorgeschriebenen Form abgegebene Vollmachten haben auch für diesen Termin Gültigkeit.

Das Erscheinen ist nicht erforderlich, wenn Sie keinen Widerspruch gegen den Bodenordnungsplan erheben wollen.

Widersprüche können vor dem Anhörungstermin nicht vorgebracht und nicht berücksichtigt werden (§ 59 Abs, 2 FlurbG).

Bringen Sie bitte zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis und den zugesandten Auszug aus dem Bodenordnungsplan mit.

Luckau, den 11. Nov. 2019

Im Auftrag

I. Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung